

Konzentrationslager Auschwitz (1940 - 45) – einige Kommandanturbefehle

Kommandanturbefehl Nr. 9/40. Auschwitz, 28. November 1940. Verkehr mit Schutzhäftlingen. Es muss immer wieder die Feststellung gemacht werden, dass es noch SS-Männer gibt, die Häftlinge an den Drahtzaun rufen und Ihnen dort Schuhe oder Bekleidungsstücke zur Reparatur übergeben. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein derartiges Verhalten nicht nur verboten, sondern auch lebensgefährlich ist... Der Lagerkommandant des Konzentrationslagers Auschwitz (Unterschrift Höss), SS-Hauptsturmführer.

Kommandantursonderbefehl 1/42. Auschwitz, 15. April 1942: Betreff: Sonntagsarbeit. [...] Wenn eine volle Arbeitsleistung durch den Häftling erzielt werden soll, so ist es erforderlich, dass dieser auch genügend gekräftigt, ausgeruht und vorbereitet an das jeweilige Wochenarbeitspensum herangeht. Hierzu benötigt er den Sonntag zur Ruhe. Es ist in dieser Hinsicht schärfstens darauf zu achten, dass die Häftlinge in Zukunft unbedingt einmal wöchentlich baden und dass der Ruhesonntag in Sonderheit dazu ausgenützt wird, dass die Wäsche und alle sonstigen Gegenstände des täglichen Gebrauchs, die der Häftling zu seiner persönlichen Pflege benötigt, instandgesetzt werden. Gez. Höss, SSSturmbannführer und Kommandant.

Kommandanturbefehl Nr. 19/43. Auschwitz, 27. Mai 1943. Sonntagsarbeit der Häftlinge. Ich verbiete, dass sonntags Häftlinge zu nicht unbedingt notwendigen und lebenswichtigen Arbeiten abgestellt werden. Die Häftlinge sollen an diesem Tag zur Desinfizierung, Baden usw. kommen und mit ihnen der notwendige Kleiderwechsel, Wäschetausch und Kleiderinstandsetzung vorgenommen werden. (Hervorhebung des Verfassers.)

Standortbefehl Nr. 51/43. Auschwitz, 16. November 1943. Häftlingseigentum. Ich habe Veranlassung, letztmalig darauf hinzuweisen, dass das Eigentum der Häftlinge, ganz gleich, um was es sich handelt, auch ganz gleich, wo es sich befindet oder gesichtet wird, unangetastet bleibt. Von jedem sauberen, anständigen SS-Angehörigen – und das wird der große Teil sein – erwarte ich, dass er mit offenen Augen mithilft, dass etwa vorhandene Lumpen schnellsten entfernt werden können und unsere Reihen somit sauber bleiben. Der Staat sorgt für jeden deutschen Menschen heute so, dass er ein anständiges Leben führen kann. Es ist deshalb nicht notwendig, dass man krumme Wege geht. Der Standortälteste, gez. Liebehenschel, SS-Obersturmbannführer.“

Kommandanturbefehl Nr. 4/44. Monowitz, 22. Februar 1944. Häftlingsmisshandlung. Bei dieser Gelegenheit mache ich nochmals ausdrücklich auf den bestehenden

Befehl aufmerksam, dass kein SS-Mann Hand an einen Häftling legen darf. Der Lagerkommandant, gez. Schwarz, SS-Hauptsturmführer.

„Standortbefehl Nr. 29/44. Auschwitz, 25. November 1944. Trinkgelder Friseurstuben. Den Häftlingen in den Friseurstuben werden immer wieder Trinkgelder angeboten, obwohl dies durch wiederholte Befehle und Aushänge in den Friseurstuben untersagt ist.“

Aus: Norbert Frei u. a. [Hg.], Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz: Standort- und Kommandanturbefehle des Konzentrationslagers Auschwitz 1940-1945, K. G. Saur Verlag, München 2000, 604 Seiten

Obenstehende Aufstellung ist zu finden in: Gerard Menuhin, Wahrheit sagen, Teufel jagen
<https://archive.org/details/menuhin-gerard-deutsch-wahrheit-sagen-teufel-jagen-komplett>